

## Verordnung

vom 16. Dezember 2003

### über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV)

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) und das dazugehörige Ausführungsreglement;

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei und das dazugehörige Ausführungsreglement;

gestützt auf den Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt;

gestützt auf den Beschluss vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken;

gestützt auf den Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen;  
auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **1. KAPITEL**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Zweck und Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

<sup>2</sup> Sie umschreibt zudem die Dienstpflichten und Aufgaben der mit der Aufsicht beauftragten Personen und des Hilfspersonals des Amts für Wald, Wild und Fischerei (das Amt).

<sup>3</sup> Die besonderen Bestimmungen über die Aufsicht über besondere Bereiche bleiben vorbehalten.

**Art. 2** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei wird vom Amt gewährleistet. Dieses verfügt dazu über das Personal nach Artikel 10.

<sup>2</sup> Das Amt koordiniert die Aufsichtsaufgaben. Es kann insbesondere die Mitarbeit der Kantonspolizei, des Büros für Natur- und Landschaftsschutz, des Tiefbauamts, des Amts für Umwelt, des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonstierarzt und der Gemeinden anfordern.

<sup>3</sup> An Dritte übertragene Aufgaben bleiben vorbehalten.

**Art. 3** Modalitäten der Zusammenarbeit

## a) Allgemeines

<sup>1</sup> Jede Dienststelle kann im Bereich der Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt, die Jagd und die Fischerei eine andere Dienststelle um Unterstützung bitten.

<sup>2</sup> Das Amt regelt die Einzelheiten in der Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Ämtern.

**Art. 4** b) Voruntersuchung und Massnahmen

<sup>1</sup> Stellt eine der Verwaltungseinheiten nach Artikel 2 eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über die Tier- und Pflanzenwelt, die Jagd, die Fischerei oder die Natur fest, so muss sie das Amt unverzüglich informieren.

<sup>2</sup> Bei einer Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt sowie über die Jagd und die Fischerei führt das Amt die Voruntersuchung. Es trifft die nötigen administrativen Massnahmen und zeigt die Widerhandlung gegebenenfalls bei der zuständigen Strafbehörde an.

<sup>3</sup> Sind von den festgestellten Widerhandlungen auch andere Bereiche als der spezifische Bereich der Tier- und Pflanzenwelt, der Jagd, der Fischerei oder der Natur betroffen, so informiert das Amt die zuständige Behörde.

**Art. 5** c) Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

<sup>1</sup> Das Amt kann für verschiedene Aufgaben, wie die Feststellung von Widerhandlungen, die Einvernahme von Personen oder die Umsetzung von besonderen Aufsichtsmassnahmen die Unterstützung durch die Beamten der Kantonspolizei anfordern.

<sup>2</sup> Die Beamten der Kantonspolizei informieren das Amt über die von ihnen entdeckten Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über die Tier- und Pflanzenwelt, die Jagd, die Fischerei oder die Natur.

<sup>3</sup> Die Beamten der Kantonspolizei können bei besonderen Aufgaben, beispielsweise in technischer oder wissenschaftlicher Hinsicht, die Unterstützung des Amtes anfordern.

**Art. 6** d) Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt

<sup>1</sup> Sind oberirdische Gewässer verunreinigt, so nimmt das Amt Wasserproben, stellt eventuelle Schäden am Fischbestand fest und führt die Voruntersuchung über die Ursachen der Verschmutzung durch. Es erstellt einen Bericht über die Einvernahme und die Untersuchung.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt lässt die vom Amt entnommenen Proben untersuchen. Abgesehen von Bagatellfällen beteiligt es sich an der Untersuchung über die Umstände der Verschmutzung.

<sup>3</sup> Liegen Schäden am Fischbestand vor, so erstellt das Amt den Verzeigungsrapport. Liegen keine Schäden am Fischbestand vor, so ist das Amt für Umwelt dafür zuständig.

<sup>4</sup> Das Amt für Umwelt unterstützt das Amt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

**Art. 7** e) Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Für die Feststellung von Sachverhalten, die unter die Gesetzgebung aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes fallen, können die Gemeinden die Unterstützung des Amtes anfordern.

**Art. 8** Aufsichtsziele

<sup>1</sup> Das Amt legt jedes Jahr die Ziele für die Aufsicht fest, nachdem es die Wünsche der Dienststellen nach Artikel 2 eingeholt hat.

<sup>2</sup> Der Bericht über die zu erreichenden Aufsichtsziele wird der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) zur Genehmigung unterbreitet; diese holt die Meinungen der betroffenen Direktionen ein.

**Art. 9** Information der Bevölkerung

Das Amt informiert die Bevölkerung regelmässig über seine Tätigkeit.

## 2. KAPITEL

### Organisation

#### Art. 10 Aufsichtspersonal

<sup>1</sup> Zur Erfüllung seines Auftrags verfügt das Amt:

- a) in erster Linie über die erforderlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Koordinatoren der Aufsichtsregionen und die Wildhüter-Fischereiaufseher;
- b) in zweiter Linie über das Hilfspersonal.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit des Wildhüters-Fischereiaufsehers (der Aufseher) umfasst alle Aufsichtsaufgaben in den Bereichen Tier- und Pflanzenwelt sowie Jagd und Fischerei.

#### Art. 11 Aufsichtsregionen

<sup>1</sup> Der Kanton wird in Aufsichtsregionen (die Region) unterteilt, deren Zahl und Perimeter von der Direktion festgelegt werden.

<sup>2</sup> In jeder Region gibt es ein Regionalzentrum, das je nach Bedarf mit Büros, Computern und einem Materialdepot ausgestattet ist.

<sup>3</sup> Jeder Aufseher wird einer Region zugewiesen.

#### Art. 12 Koordinator der Aufsichtsregion

<sup>1</sup> Die Aufsichtsaufgaben werden innerhalb der einzelnen Regionen von einem Koordinator der Region (der Koordinator) koordiniert.

<sup>2</sup> Der Koordinator wird von der Direktion angestellt.

<sup>3</sup> Er hat auch die Funktion eines Aufsehers.

#### Art. 13 Zusammenarbeit

Auf Ersuchen des Amts hin oder in Notfällen wirkt der Koordinator bei Eingriffen und Arbeiten ausserhalb seiner Region mit.

#### Art. 14 Arbeitsorganisation

##### a) Arbeitszeit und -plan

<sup>1</sup> Die Aufseher können verpflichtet werden, in der Nacht, am Samstag, am Sonntag, an Feiertagen und an dienstfreien Tagen zu arbeiten.

<sup>2</sup> Arbeitszeit und -plan der Aufseher werden vom Koordinator festgelegt.

##### b) Ferien, Urlaub und andere Absenzen

Der Koordinator legt den Zeitpunkt der Ferien und Urlaube der Aufseher den Bedürfnissen entsprechend fest.

**Art. 16** c) Stellvertretung

<sup>1</sup> Der Koordinator organisiert die Stellvertretungen innerhalb der Region.

<sup>2</sup> Die Stellvertretungen werden vom Staat nicht entschädigt.

**Art. 17** d) Pikettdienst

Falls notwendig kann der Koordinator mit dem Einverständnis des Amts einen Pikettdienst organisieren.

**3. KAPITEL****Stellung und Pflichten der Koordinatoren und Aufseher****Art. 18** Grundsatz

Die Koordinatoren und Aufseher unterstehen, mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen, der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

**Art. 19** Anstellungsbedingungen

Als Koordinatoren und Aufseher können nur Personen angestellt werden, die:

- a) Schweizer Bürger sind;
- b) über ein Fähigkeitszeugnis oder ein gleichwertiges Diplom verfügen;
- c) die notwendigen Fähigkeiten besitzen;
- d) nicht wegen einer mit dem Ansehen und dem Amt eines Aufsehers nicht zu vereinbarenden Widerhandlung im Strafregister aufgeführt sind;
- e) sich über einen guten Leumund ausweisen können;
- f) die Geografie und die Fauna und Flora des Kantons kennen und über Kenntnisse im Bereich Jagd und Fischerei verfügen.

**Art. 20** Erfüllung der Aufgaben und Beziehung zur Bevölkerung

<sup>1</sup> Der Koordinator und der Aufseher erfüllen ihre Aufgaben mit Gewissenhaftigkeit, Einsatz und Disziplin.

<sup>2</sup> In ihren Beziehungen zur Bevölkerung sind sie höflich und unparteiisch.

**Art. 21** Verfügbarkeit ausser Dienst

Der Koordinator und der Aufseher müssen wenn nötig auch eingreifen, wenn sie nicht im Dienst sind.

**Art. 22** Weiterbildung

Das Amt sorgt für die Weiterbildung der Koordinatoren und der Aufseher. Es setzt das Ausbildungsprogramm individuell fest.

**Art. 23** Amtsgeheimnis

Der Koordinator und der Aufseher unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

**Art. 24** Weiterleitung der Informationen

<sup>1</sup> Der Koordinator und der Aufseher melden den Behörden und ihren Vorgesetzten unaufgefordert alle zweckdienlichen Informationen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung, deren Einhaltung sie gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Geheimhaltungspflicht und die Information der Öffentlichkeit bleiben vorbehalten.

**Art. 25** Jagdpatent

Der Koordinator und der Aufseher können kein Jagdpatent für den Kanton Freiburg erwerben.

**4. KAPITEL****Befugnisse und Pflichten der Koordinatoren und Aufseher****Art. 26** Befugnisse des Koordinators

Der Koordinator hat folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert die Aufsichtsaufgaben in seiner Region.
- b) Er führt die Weisungen des Amtes aus.
- c) Er setzt die vom Amt festgelegten Zielsetzungen um.
- d) Er organisiert die Arbeit der Aufseher und sorgt für eine Stellvertretung während Ferien, Urlauben und Absenzen.
- e) Er sorgt für die Ausbildung der neuen Aufseher.
- f) Er kann den Aufsehern Hilfsaufseher zuteilen.
- g) Er pflegt regelmässige Kontakte zu den Organisationen, die die Jagd-, Fischerei-, Natur- und Umweltschutzkreise vertreten.

**Art. 27** Aufgaben des Aufsehers

## a) Allgemeines

Der Aufseher hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für die Einhaltung der Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume und der Gesetzgebung über die Fischerei und den Naturschutz.
- b) Er führt die Weisungen des Amtes und die Anordnungen des Koordinators aus.
- c) Er nimmt die ihm durch die Gesetzgebung nach Buchstabe a übertragenen Aufgaben wahr und wirkt beim Vollzug der Gesetzgebung über den Wald, den Gewässerschutz, die Tierseuchen, den Tierschutz und den Verkehr mit.
- d) Er trägt zur Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeitsbereiche bei.
- e) Er organisiert und kontrolliert die Tätigkeit der Hilfsaufseher, die seiner Verantwortung unterstellt sind.
- f) Er erstellt einen monatlichen Bericht, in dem er seine tägliche Arbeit, seine Bemerkungen, seine wichtigen Eingriffe und weitere Informationen aufführt. Der Bericht ist dem Koordinator bis zum 10. des Folgemonats zuzustellen.
- g) Er wirkt bei wissenschaftlichen Arbeiten und bei der wissenschaftlichen Begleitung (Monitoring) mit.

**Art. 28** b) In Bezug auf die wild lebenden Tiere und die Jagd

Der Aufseher hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Er beobachtet und überwacht die wild lebenden Tiere.
- b) Er sorgt dafür, dass diese Tiere über die erforderlichen Lebensbedingungen verfügen und vor Fremdeinwirkungen geschützt sind, die ihren Bestand oder ihre Fortpflanzung gefährden könnten.
- c) Er wirkt bei der Verhütung der von diesen Tieren verursachten Schäden mit, insbesondere durch Beratung der betroffenen Personen.
- d) Er stellt die von wild lebenden Tieren verursachten Schäden fest, sofern diese Anspruch auf Entschädigung geben.
- e) Er trifft die erforderlichen Massnahmen bei toten, verletzten, kranken, schwachen oder verlassenen Tieren.
- f) Er führt Regulierungsmassnahmen durch und erlegt Einzeltiere.

**Art. 29** c) In Bezug auf die Fischfauna und die Fischerei

Der Aufseher hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Er beobachtet und überwacht die Fischfauna.

- b) Er sorgt dafür, dass die Fischfauna über die erforderlichen Lebensbedingungen verfügt und vor Fremdeinwirkungen geschützt ist, die ihren Bestand und ihre Fortpflanzung gefährden könnten.
- c) Er wirkt bei der Wiederbevölkerung der Wasserläufe und Seen mit.
- d) Er hilft beim Fangen von geeigneten Tieren für die Fischzucht.
- e) Er verrichtet Arbeiten im Zusammenhang mit der Fischzucht.
- f) Er organisiert und trifft Massnahmen zum Schutze der Fischfauna, insbesondere bei technischen Eingriffen in Wasserläufen und Seen.
- g) Er schreitet bei Gewässerverschmutzungen ein, stellt die Schäden an der Fischfauna fest und wirkt bei den Ermittlungsmassnahmen mit.
- h) Er arbeitet für die Feststellung ungenügender Restwassermengen mit dem Tiefbauamt zusammen.

**Art. 30** d) Im Bereich Naturschutz

Der Aufseher sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen über den Naturschutz in Naturschutzgebieten.

## 5. KAPITEL

### Räumlichkeiten, Ausrüstung, Diensthund, Bewaffnung, Verpflegung

**Art. 31** Räumlichkeiten

<sup>1</sup> Der Koordinator und der Aufseher erledigen ihre administrative Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten, die der Aufsichtsregion zur Verfügung gestellt werden, und bewahren auch ihr Material dort auf.

<sup>2</sup> Müssen sie auf Ersuchen des Amts private Räumlichkeiten benutzen, so erhalten sie eine Entschädigung nach dem Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald, Wild und Fischerei.

**Art. 32** Ausrüstung

a) Uniform

<sup>1</sup> Während des Diensts tragen der Koordinator und der Aufseher eine mit einem Abzeichen versehene Bekleidung und führen einen Ausweis mit sich.

<sup>2</sup> Das Amt legt die Bekleidung fest.

**Art. 33** b) Arbeitsgeräte, Büromaterial

<sup>1</sup> Das Amt stellt dem Koordinator und dem Aufseher die Arbeitsgeräte und das Büromaterial zur Verfügung, das sie für ihre Arbeit brauchen.

<sup>2</sup> Der Koordinator und der Aufseher halten ihre Ausrüstung in gutem Zustand und machen davon angemessen Gebrauch.

<sup>3</sup> Müssen der Koordinator und der Aufseher ihre persönliche Informatikausrüstung benutzen, so erhalten sie eine Entschädigung nach dem Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amtes für Wald, Wild und Fischerei.

**Art. 34** c) Fahrzeug

<sup>1</sup> Der Koordinator und der Aufseher müssen über ein Privatfahrzeug für die im Rahmen ihrer Arbeit erforderlichen Fahrten verfügen.

<sup>2</sup> Der Koordinator und der Aufseher erhalten eine Kilometerentschädigung sowie eine zusätzliche Entschädigung für die Verwendung ihres Fahrzeugs auf schwierigen Wegen gemäss der Skala im Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amtes für Wald, Wild und Fischerei. Die Vorschriften der Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten.

**Art. 35** d) Telefone

Der Koordinator und der Aufseher werden mit einem Mobiltelefon ausgerüstet, dessen Kosten vom Amt übernommen werden.

**Art. 36** Diensthund

Mit dem Einverständnis des Amtes können der Koordinator und der Aufseher bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einen Hund einsetzen. Das Amt legt die Einzelheiten in einer Weisung fest.

**Art. 37** Bewaffnung

<sup>1</sup> Der Koordinator und der Aufseher haben eine Waffe zur Selbstverteidigung sowie Jagdwaffen.

<sup>2</sup> Das Amt erlässt eine Weisung über das Tragen und den Einsatz der Waffe zur Selbstverteidigung.

**Art. 38** Verpflegung

<sup>1</sup> Koordinatoren und Aufseher, die wegen der Arbeit eine Hauptmahlzeit auswärts einnehmen müssen, erhalten eine Verpflegungsentschädigung gemäss dem Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amtes für Wald, Wild und Fischerei.

<sup>2</sup> Die besonderen Bestimmungen der Gesetzgebung über das Staatspersonal bleiben vorbehalten.

## 6. KAPITEL

### Hilfsaufseher

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 39 Zusammensetzung

Das Hilfspersonal setzt sich aus Hilfsaufsehern im Bereich Wildhut und Hilfsaufsehern im Bereich Fischerei zusammen.

##### Art. 40 Aufgaben des Amts

<sup>1</sup> Das Amt betreut die Hilfsaufseher.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Zahl der Hilfsaufseher und weist sie den Regionen zu. Es hört dazu die Dachverbände der Jagd- und Fischereivereine an.

##### Art. 41 Unterstellung

<sup>1</sup> Die Hilfsaufseher unterstehen dem Koordinator der Region, der sie zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Koordinator bestimmt, ob der Hilfsaufseher einem ordentlichen Aufseher unterstellt wird.

#### 2. Ernennung und Auflösung des Dienstverhältnisses

##### Art. 42 Ernennungsbehörde

Der Hilfsaufseher wird von der Direktion ernannt.

##### Art. 43 Ernennungsbedingungen

###### a) Allgemeines

Um ernannt werden zu können,

- a) muss der Bewerber das 18. Altersjahr vollendet haben und darf nicht älter als 70 Jahre sein;
- b) muss der Bewerber den Grundkurs erfolgreich abgeschlossen haben;
- c) darf der Bewerber keinen Eintrag im Strafregister haben wegen einer Widerhandlung, die mit dem Ansehen und dem Amt eines Hilfsaufsehers nicht zu vereinbaren ist.

##### Art. 44 b) Im Bereich Wildhut

Wer sich für eine Stelle als Hilfsaufseher im Bereich Wildhut bewirbt, muss ausserdem die Bedingungen nach Artikel 19 Abs. 1 Bst. b, c, d, e und f JaG erfüllen.

**Art. 45** c) Im Bereich Fischerei

Wer sich für eine Stelle als Hilfsaufseher im Bereich Fischerei bewirbt, darf nicht unter Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei fallen.

**Art. 46** Eid oder feierliches Gelübde

Der Hilfsaufseher leistet vor dem Oberamtmann seines Wohnbezirks den Eid oder legt das feierliche Gelübde ab.

**Art. 47** Amtsenthebung und Verwarnung

<sup>1</sup> Die Direktion kann einen Hilfsaufseher jederzeit des Amtes entheben, wenn er:

- a) die Ernennungsbedingungen nicht mehr erfüllt;
- b) eine schwere Widerhandlung im Bereich Jagd oder Fischerei begangen hat;
- c) seinen Pflichten nicht nachkommt;
- d) nicht zufrieden stellend arbeitet oder
- e) in zwei aufeinander folgenden Jahren ohne triftigen Grund nicht an den Weiterbildungskursen teilnimmt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann die Direktion eine Verwarnung aussprechen.

**Art. 48** Rücktritt

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jedes Monats von seinem Amt zurücktreten. Kündigungen sind schriftlich an die Direktion zu richten.

<sup>2</sup> Der Hilfsaufseher, der das 70. Alterjahr vollendet, legt sein Amt auf das Ende des laufenden Kalenderjahres nieder.

**3. Ausbildung****Art. 49** Grundausbildung

## a) Ausbildungskurs

<sup>1</sup> Wer sich für die Stelle als Hilfsaufseher bewirbt, muss einen mindestens zweitägigen Grundkurs besuchen, der mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

<sup>2</sup> Dieser Kurs umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil besteht in der Regel in der Begleitung des ordentlichen Aufsehers während eines Tages.

<sup>3</sup> Der Kurs wird vom Amt in enger Zusammenarbeit mit den Jäger- und Fischerverbänden organisiert.

**Art. 50** b) Prüfung im Bereich Wildhut

Die Prüfung für Hilfsaufseher im Bereich Wildhut umfasst folgende Themen:

- a) Jagdgesetzgebung;
- b) Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei;
- c) allgemeine Kenntnisse der Tier- und Pflanzenwelt und der Jagd.

**Art. 51** c) Prüfung im Bereich Fischerei

Die Prüfung für Hilfsaufseher im Bereich Fischerei umfasst folgende Themen:

- a) Fischereigesetzgebung;
- b) Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei;
- c) allgemeine Kenntnisse der Fische und der Wasserfauna und -flora;
- d) Gewässerschutz.

**Art. 52** Weiterbildung

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher muss einen halben Tag pro Jahr für die Weiterbildung einsetzen.

<sup>2</sup> Die Jäger- und Fischerverbände organisieren die Weiterbildungskurse in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

#### **4. Dienstpflichten**

**Art. 53** Allgemeines

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher hat den Auftrag, die ihm anvertrauten wild lebenden Tiere, die Flora und die Fischfauna zu beobachten.

<sup>2</sup> Der Hilfsaufseher im Bereich Fischerei kann in Ausnahmefällen zur Aufsicht über die Ausübung der Fischerei beigezogen werden. Dazu muss er vom Koordinator oder gegebenenfalls vom Aufseher, dem er unterstellt ist, beauftragt werden.

<sup>3</sup> Der Hilfsaufseher ist nicht für die Aufsicht über das Pflücken von Pflanzen und das Sammeln von Pilzen, Schnecken und Lurchen zuständig.

<sup>4</sup> Der Hilfsaufseher kann für die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Studien, bei der Auswertung von Statistiken oder bei der Ausbildung beigezogen werden.

**Art. 54** Im Bereich Wildhut

Der Hilfsaufseher im Bereich Wildhut kann ausserdem für Regulierungsabschlüsse beigezogen werden.

**Art. 55** Im Bereich Fischerei

<sup>1</sup> Bei einer Gewässerverschmutzung hat der Hilfsaufseher im Bereich Fischerei die Aufgabe, den Sachverhalt festzustellen und die erforderlichen Wasserproben zu nehmen.

<sup>2</sup> Er benachrichtigt unverzüglich den Koordinator oder gegebenenfalls den Aufseher, dem er unterstellt ist, sowie den Bereitschaftsdienst des Amts für Umwelt oder die Kantonspolizei.

**Art. 56** Ausweis

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher trägt bei der Ausführung seiner Aufgaben den vom Amt ausgestellten Ausweis auf sich.

<sup>2</sup> Er weist ihn auf Verlangen vor. Der Hilfsaufseher im Bereich Fischerei weist ihn von Amtes wegen vor, wenn er Polizeiaufgaben wahrnimmt.

**Art. 57** Tagebuch

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher führt ein Tagebuch, das insbesondere folgende Angaben umfasst:

- a) Datum, Zeit und Ort der durchgeführten Kontrollen;
- b) besondere Beobachtungen;
- c) alle rechtlich relevanten Feststellungen und Handlungen.

<sup>2</sup> Er übergibt sein Tagebuch dem Koordinator oder gegebenenfalls dem Aufseher, dem unterstellt ist.

**Art. 58** Amtsgeheimnis

Der Hilfsaufseher ist an das Amtsgeheimnis im Sinne der Gesetzgebung über das Staatspersonal gebunden, die sinngemäss anwendbar ist.

**Art. 59** Information

Der Hilfsaufseher muss den Koordinator oder den Aufseher, dem er unterstellt ist, in gleicher Weise informieren wie ein Aufseher.

## 5. Rechte

### Art. 60 Polizeibefugnisse

<sup>1</sup> Führt der Hilfsaufseher im Bereich Fischerei Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle der Fischereiausübung aus, so verfügt er über Polizeibefugnisse gemäss Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei.

<sup>2</sup> Er darf keine Waffe tragen.

### Art. 61 Ehrenamtlichkeit: Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher übt sein Amt ehrenamtlich aus.

<sup>2</sup> Nimmt der Hilfsaufseher besondere Aufgaben wahr, die ihm vom Koordinator oder gegebenenfalls vom Aufseher, dem er unterstellt ist, übertragen werden, so erhält er für die Fahrten und die Mahlzeiten, die er auswärts einnehmen muss, eine Entschädigung gemäss den Tarifen nach dem Reglement vom 9. Juli 1991 über die besonderen Entschädigungen für das Personal des Amts für Wald, Wild und Fischerei.

### Art. 62 Versicherungen

Der Hilfsaufseher versichert sich selbst gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken.

### Art. 63 Material

<sup>1</sup> Der Hilfsaufseher rüstet sich auf eigene Kosten aus.

<sup>2</sup> Das Amt kann dem Hilfsaufseher das für seine Arbeit erforderliche Material zur Verfügung stellen.

### Art. 64 Schutz gegen ungerechtfertigte Drohungen und Angriffe sowie Rechtsschutz

Der Staat gewährleistet den Hilfsaufsehern den in der Gesetzgebung über das Staatspersonal vorgesehen Schutz gegen ungerechtfertigte Drohungen und Angriffe sowie Rechtsschutz.

## 7. KAPITEL

### Rechtsmittel

#### Art. 65

Die in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde angefochten werden.

**8. KAPITEL****Schlussbestimmungen****Art. 66** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) das Dienstreglement vom 25. Januar 1957 der Wildhüter und Fischereiaufseher (in der SFG nicht veröffentlicht);
- b) der Beschluss vom 17. August 1999 über die Mietentschädigung der Wildhüter und Fischereiaufseher (SGF 922.22).

**Art. 67** Änderung bisherigen Rechts

- a) Reglement über das Staatspersonal

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 68** b) Einreihung der Funktionen des Staatspersonals

Der Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 69** c) Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt

Der Beschluss vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 70** d) Schutz von Weinbergschnecken

Der Beschluss vom 24. März 1981 über den Schutz von Weinbergschnecken (SGF 721.1.21) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 71** e) Sammeln von Pilzen

Der Beschluss vom 9. Juni 1998 über das Sammeln von Pilzen (SGF 721.1.51) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 72** f) Pilzreservat Chanéaz

Der Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Chanéaz, Gemeinde Montagny, Staatswald La Chanéaz (SGF 721.1.52), wird wie folgt geändert:

...

**Art. 73** g) Pilzreservat Moosboden

Der Beschluss vom 12. Oktober 1999 über das Pilzreservat Moosboden, Gemeinde Cerniat, Staatswald Höllbach (SGF 721.1.53), wird wie folgt geändert:

...

**Art. 74** h) Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees

Das Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 75** i) Naturschutzgebiet des Vanil-Noir

Das Reglement vom 10. Juli 1987 über die freiwilligen Aufseher im Naturschutzgebiet des Vanil-Noir (SGF 721.2.512) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 76** j) Waldreservat Vanils du Paradis und Vanil de la Fayère

Der Beschluss vom 19. April 1995 über das Waldreservat Vanils du Paradis und Vanil de la Fayère, auf dem Gebiet der Gemeinde d'Estavannens (SGF 721.2.92), wird wie folgt geändert:

...

**Art. 77** k) Ausübung der Jagd

Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR) (SGF 922.14) wird wie folgt geändert:

...

**Art. 78** Terminologische Anpassung

## a) Reglemente, Beschlüsse und Verordnungen

In den folgenden Bestimmungen die Ausdrücke «Wildhüter(innen)», «Jagdaufseher(innen)» und «Fischereiaufseher(innen)» überall durch den Ausdruck «(die) Wildhüter(innen)-Fischereiaufseher(innen)», bzw. den Ausdruck «Wildhut» durch den Ausdruck «Wildhut und Fischereiaufsicht»

ersetzen und die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vornehmen:

- a) Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11):  
...
- b) Beschluss vom 30. November 1993 über die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes für die Berechnung des koordinierten Lohnes der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.22):  
...
- c) Beschluss vom 21. Dezember 1982 über die Hundesteuer (SGF 635.5.11):  
...
- d) Beschluss vom 16. August 1988 über die Benützung von Motorfahrzeugen ausserhalb der Strassen (SGF 781.31):  
...
- e) Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.11):  
...
- f) Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR) (SGF 922.11):  
...
- g) Reglement vom 10. Mai 1999 über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd (SGF 922.12):  
...
- h) Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (JaAusR) (SGF 922.14):  
...
- i) Verordnung vom 13. August 2001 über die besonderen Rechte der Führer der Schweisshunde (SGF 922.142):  
...
- j) Verordnung vom 20. Mai 2003 über die Ausübung der Jagd in den Jahren 2003, 2004 und 2005 (SGF 922.15):  
...

**Art. 79** b) Gesetze

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen ersetzen gemäss Artikel 24 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG) die Ausdrücke «Wildhüter», «Beamte der Wildhut», «Jagdaufseher» und «Fischereiaufseher» in den folgenden Bestimmungen durch den Ausdruck «(die) Wildhüter-Fischereiaufseher» und nehmen die erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vor:

a) Ausführungsgesetz vom 17. September 1986 zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (SGF 725.1):

...

b) Ausführungsgesetz vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (SGF 785.1):

...

c) Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) (SGF 922.1):

...

d) Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1):

...

<sup>2</sup> Diese Bestimmung ersetzt den in Artikel 24 Abs. 2 VEG erwähnten Hinweis.

**Art. 80** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.